

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.245/0012-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-160000/0001-III/5/2017

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

§ 22 Abs. 3a FMABG sieht ein öffentliches Begutachtungsverfahren für Entwürfe von u.a. Verordnungen der FMA vor. Eine Unterlassung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens dürfte daher solche Verordnungen wohl mit Gesetzwidrigkeit (Art. 139 B-VG) belasten. Zwar ist laut dem Entwurf bei der Bemessung der Frist für Stellungnahmen auch auf die Dringlichkeit des geplanten Vorhabens abzustellen. Es wird dennoch angeregt zu prüfen, ob in der Praxis auch ein gänzlicher Verzicht eines (vorherigen) öffentlichen Begutachtungsverfahrens zur Zweckerreichung notwendig sein könnte (etwa im Zusammenhang mit einer

Verordnung über (erstmalige) Leerverkaufsverbote) und ob für derartige Umstände auch schon im Wortsinn der Bestimmung vorgesorgt werden sollte.

Zu § 23 FMABG (Auskunftsbescheide) sollte geprüft werden, schon dem Wortsinn nach auch auf Zuständigkeiten anderer Behörden (als der Europäischen Zentralbank) Bedacht zu nehmen. Insbesondere scheint es nicht ausgeschlossen, dass die aufsichtsrechtliche Beurteilung von „Rechtsfragen zu Sachverhalten im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 bis 4 angeführten Bundesgesetzen“ im Einzelfall auch anderen Organen als der FMA zukommen sollte (zB ist im Börsegesetz 2017 eine Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Warenbörsen vorgesehen).

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu mehreren Artikeln des Entwurfs:

Im Sinne einer möglichst einheitlichen legistischen Praxis wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „lautet“ in Novellierungsanordnungen nur dann verwendet werden sollte, wenn der Inhalt einer bestimmten, bereits existierenden, Einheit (Paragraf, Absatz, Zahl etc.) ersetzt wird. Wird hingegen eine neue Gliederungseinheit geschaffen, so wäre es sprachlich präziser, von einer „Einfügung“ oder, falls dies am Ende einer übergeordneten Gliederungseinheit erfolgt, von einer „Anfügung“ zu sprechen. Weiters sollte bei der Zitierung durchgängig die übergeordnete Gliederungseinheit vor der untergeordneten genannt werden.

So könnten daher etwa in Art. 1 die Novellierungsanordnungen 1 und 4 lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden vor dem Eintrag zum VI. Abschnitt 2. Unterabschnitt folgende Einträge eingefügt:

„1. Unterabschnitt: Auslagerung

§ 25. Auslagerung“.

...

4. Vor dem VI. Abschnitt 2. Unterabschnitt wird folgender 1. Unterabschnitt eingefügt:

„1. Unterabschnitt: Auslagerung

Auslagerung

§ 25. (1) ...“.

In der Inkrafttretensvorschrift des § 107 Abs. 97 BWG könnte dies in die Richtung abgebildet werden: „Das Inhaltsverzeichnis ..., § ..., der VI. Abschnitt 1. Unterabschnitt, ... und § ... treten mit ... in Kraft.“

Zu Art. 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

In Art. 1 Z 4 (§ 25 BWG) kann beim Binnenzitat in § 25 Abs. 1 BWG nach dem Ausdruck „in § 69“ die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. Punkt 134 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. 1 Z 9 (§ 63 Abs. 4 Z 3 BWG) wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf § 40 ins Leere geht, da das geltende BWG keinen solchen § 40 enthält. Weiters sollten die Motive für die in § 63 Abs. 4 Z 3 des Entwurfs ebenfalls vorgesehene Streichung der Verweise auf das FM-GwG erläutert werden, falls es sich dabei nicht bloß um ein Redaktionsversehen handelt.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 107 Abs. 97 BWG) wird bemerkt, dass die Gliederungseinheit des Abs. 97 auch durch den ebenfalls in Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden (328/ME XXV. GP), verwendet wird. Eine doppelte Vergabe der Gliederungseinheit sollte vermieden und auch eine Zusammenfassung der beiden Vorhaben erwogen werden.

Nach Z 8 der Anlage zu § 25 BWG hat der Dienstleister in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten mit der FMA „zusammenzuarbeiten“. Es wird angeregt, einen anderen Begriff als „zusammenzuarbeiten“ zu prüfen, zumal dieser Begriff im geltenden BWG sonst nur im Zusammenhang einer behördlichen Kooperation der FMA (zB mit der EBA oder anderen Aufsichtsbehörden) verwendet wird. Im gegenständlichen Fall wird jedoch offenbar das Verhalten eines Unternehmens angesprochen.

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zu Art. 3 Z 15 (§ 28 Abs. 36 FMABG) wird angeregt, auch die Untergliederungseinheiten der Paragraphen zu zitieren, wenn nur einzelne Absätze etc. eines Paragraphen geändert werden sollen („§ 2 Abs. 6, § 14 Abs. 1a, § 16a, ... treten mit ... in Kraft.“).

Zu Art. 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):

Aus legistischer Sicht wird weiters angemerkt, dass in Art. 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016) Z 1 (§ 182 Abs. 7) die Zeichensetzung vereinheitlicht werden sollte (entweder Beistriche oder Strichpunkte am Ende der Z 1 bis 3).

Zu den Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

In § 6 Abs. 6 ESAEG wäre die geltende Z 3 zur Gänze der vorgesehenen Z 4 gegenüberzustellen. Dasselbe gilt für § 182 Abs. 7 VAG 2016.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. August 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt